Richtlinien für Bewilligungen im Gastgewerbe- und Anlasswesen

(in Kraft gesetzt per 1. Januar 2021, BRB 2021.22 vom 11. Februar 2021)

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken des Kantons Schwyz vom 10. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GGG, SRSZ 333.100)
- Ruhetagsgesetz des Kantons Schwyz vom 21. November 2001 (RTG, SRSZ 545.110)
- Strassengesetz (StraG, SRSZ 442.110) und Strassenverordnung (StraV, SRSZ 442.111) des Kantons Schwyz
- Gesundheitsgesetz des Kantons Schwyz (GesG, SRSZ 571.110)
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (Passivrauchgesetz, PaRG, SR 818.31)

Die gesetzlichen Grundlagen und diese Richtlinien finden Anwendung auf:

- die gewerbsmässige gastgewerbliche Tätigkeit, das heisst den Verkauf gegen Bezahlung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle, sei dies öffentlich durch Gastwirtschaftsbetriebe oder auch intern wie beispielsweise durch Betriebs- und Schulkantinen (gegen Bezahlung schliesst ein: Kollekten, Sammelteller, Sparbüchsen, Clubbeiträge/ -karten und dergleichen);
- das Überlassen gegen Bezahlung von Räumlichkeiten und Plätzen für den Genuss mitgebrachter oder angelieferter Speisen und Getränke (z.B. Clublokale oder Zonen für Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer einen Eintritt bezahlen und die Speisen sowie Getränke selber mitbringen);
- den Handel mit alkoholischen Getränken. Bewilligungspflichtig ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern; für den Verkauf von vergorenen Getränken (Wein, Bier, Obstwein, Most) ist indessen keine Bewilligung erforderlich.
- die Öffnungszeiten
- das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen

1 Gastgewerbebewilligungen

1.1 Gastgewerbebewilligung mit und ohne Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Das Gesuch für eine Gastgewerbebewilligung ist mindestens einen Monat vor Eröffnung des Betriebs einzureichen. Die Betriebsbewilligung wird einer bestimmten Person für einen bestimmten Betrieb erteilt. Der/die BewilligungsinhaberIn oder die von ihm/ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, im Betrieb oder am Anlass sowie in deren Umgebung für Ruhe und Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu sorgen. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird (§ 7 GGG).

1.2 Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Das Gesuch ist mindestens einen Monat vor Eröffnung einzureichen. Die Verkaufsbewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern, zum Beispiel in einem Ladenlokal, wird einer bestimmten Person für ein bestimmtes Verkaufslokal erteilt (§ 5 Abs. 2 GGG).

1.3 Saisonale Bewilligung

Das Gesuch für eine saisonale Bewilligung ist mindestens einen Monat vor Eröffnung einzureichen. Eine Bewilligung für saisonale Betriebe (wie z.B. Alphütten, Loipenbeiz, Natureisfeld, Eispark) wird für maximal sechs Monate ausgestellt. Die saisonale Gastgewerbebewilligung wird einer bestimmte Person für einen bestimmten Gastgewerbebetrieb erteilt.

Saisonale Betriebe ausserhalb der Bauzonen bedürfen zusätzlich einer raumplanerischen Beurteilung, welche sich grundsätzlich nach den Kriterien der Standortgebundenheit (wie z.B. Wander- und Ausflugsziel in den Bergen: ja) und einer Interessenabwägung (wie z.B. Naturschutzzone, grosses motorisiertes Aufkommen: nein) richtet.

1.4 Mobile Betriebe

Mobile Betriebe (z.B. Imbisswagen, Food Trucks) sind grundsätzlich nur innerhalb der Bauzonen zulässig und dürfen während höchstens 48 Stunden aufgestellt sein (begründete Ausnahmen vorbehalten, z.B. Chilbi). Es muss zudem das Einverständnis des entsprechenden Grundeigentümers vorliegen und der jeweilige Standort ist dem Bezirk mindestens fünf Arbeitstage vor Inbetriebnahme zu melden. Der Bezirk kann im Voraus auch bestimmte Standorte festlegen bzw. solche einschränken.

Mobile Betriebe ausserhalb der Bauzone bedürfen zusätzlich einer raumplanerischen Beurteilung, welche sich nach den Kriterien der Standortgebundenheit und der Interessenabwägung richtet. Pro Standort/Raum ist nur ein mobiler Betrieb zulässig und der Standort/Raum steht höchstens zwölf Mal pro Jahr zur Verfügung. Bei mehreren Interessenten erfolgt der Zuschlag im Turnussystem.

1.5 Bewilligungen für Raucherlokale oder Fumoirs

Es gelten die Bestimmungen der Wegleitung vom Mai 2014 des kantonalen Amtes für Arbeit. Diese und weitere Informationen sind zu finden unter https://www.sz.ch/unternehmen/arbeit-gewerbeaufsicht/gewerbeaufsicht/schutz-vor-passivrauchen.html/72-443-4443-1855-1853

Auf Gesuch hin wird über die Führung eines Restaurationsbetriebes als Raucherlokal oder die Einrichtung von Raucherräumen (Fumoirs) entschieden.

Die Bewilligung für ein Raucherlokal oder ein Fumoir wird auf den Betrieb bzw. die Liegenschaft ausgestellt. Bei einem Wechsel der Gastgewerbebewilligung muss dadurch kein neues Gesuch für ein Raucherlokal oder Fumoir gestellt werden, vorausgesetzt, es wurden im Gastrobetrieb keine baulichen Änderungen vorgenommen.

1.5.1 Raucherlokal

Die Bewilligung für ein Raucherlokal kann erteilt werden, wenn die Fläche des Betriebs, d.h. alle öffentlich zugänglichen Räume inklusive Toilettenanlagen, Gang etc., nicht mehr als 80 m^2 beträgt.

1.5.2 Fumoir

Die Fläche des Fumoirs darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. Es darf nicht als Durchgang zu anderen Räumen (z.B. Toiletten, Garderoben) dienen. Das Fumoir muss durch feste Bauteile dicht von anderen Räumen abgetrennt und mit einer entsprechenden Belüftung ausgestattet sein.

An zeitlich begrenzten Veranstaltungen (z.B. Festzelt) ist das Einrichten von Fumoirs ebenfalls möglich. Auch hier darf deren Fläche höchstens ein Drittel der Gesamtausschankfläche betragen. Es sind nur separate Zelte als Raucherräume bzw. Fumoirs zulässig.

2 Anlassbewilligungen

Die Richtlinien finden Anwendung auf Anlässe gemäss § 1 Abs. 2 GGG. Die Anlassbewilligung wird einer bestimmten Person für einen bestimmten Anlass erteilt (§ 5 Abs. 2 GGG).

Für die Bestimmung der Teilnehmerzahl eines Anlasses ist die Grösse der Räumlichkeiten/Festzelte massgebend (Abnahme Feuerschauer). Ist eine Strassensperrung notwendig, ist zusätzlich die entsprechende Verkehrsbewilligung einzuholen. Soll der Anlass ausserhalb der Bauzone stattfinden, ist auch eine raumplanerische Beurteilung einzuholen.

2.1 Anlässe < 200 Personen

Das Gesuch für eine Bewilligung von Anlässen bis 200 Personen ohne Strassenbenutzung ist mindestens zwei Monate vor dem Anlass einzureichen.

2.2 Anlässe > 200 Personen

Für die Bewilligung eines Anlasses mit mehr als 200 Personen und/oder mit Strassenbenutzung ist das Gesuch sechs Monate vor dem Anlass einzureichen. Bei Anlässen von mehr als 200 Personen sind durch den Veranstalter ein Samariterposten/eine Sanitätsperson, ein ausgewiesener und unabhängiger Sicherheitsdienst/eine Sicherheitsperson zu stellen sowie ein Verkehrs- bzw. Parkplatzkonzept vorzulegen.

2.3 Infrastruktur für Anlässe

Im Dorf Einsiedeln steht für Veranstaltungen folgende Infrastrukur zur Verfügung, welche gegen eine Pauschalgebühr benutzt werden kann:

- Elektroanschlüsse
- Wasseranschlüsse
- Abwasseranschlüsse

2.4 Anlässe in Pfadi- und Gruppenhäusern

Anlässe in den Pfadi- und Gruppenhäusern (Rappenmöösli und Birchli, Josefsdörfli, Eggerbadi) sind der Bezirksverwaltung mittels Meldeformular zu melden. Im Übrigen gelten auch für sie die vorliegenden Richtlinien.

3 Öffnungszeiten

3.1 Generell

Bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe können grundsätzlich ohne zeitliche Einschränkung geöffnet sein (§ 8 GGG).

3.2 Ausnahmen (§§ 9, 5 Abs. 4 GGG)

An den für den Kloster- und Wallfahrtsort Einsiedeln wichtigen Feiertagen

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Engelweihe (14.9.)
- Allerheiligen
- Weihnachten und Stephanstag

und am Tag davor sind Gastrobetriebe und Anlässe zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung um 24 Uhr zu schliessen.

3.3 Weitere Ausnahmen

Der Bezirksrat (bei Anlassbewilligungen der Bezirksammann) kann die Öffnungszeiten einschränken und Bewilligungen zum Schutz der Gesundheit und der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbinden oder an Bedingungen knüpfen (§§ 9, 5 Abs. 4 GGG).

4 Vermeidung von Lärmimmissionen

Der Bewilligungsinhaber hat in jedem Fall dafür zu sorgen, dass der Gastrobetrieb oder der Anlass (inkl. Publikumsverkehr) ab 22 Uhr keine ungebührlichen Lärmimmissionen verursacht und auf die Nachtruhe der Nachbarschaft Rücksicht nimmt. Infolge wiederholter Reklamationen behördlicherseits notwendige Lärmmessungen und andere Schutzvorkehrungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gehen zu Lasten des Gastrobetriebes und des Veranstalters (§ 7 GGG).

Bei Anlässen im Freien oder in Festzelten im oder nahe an Wohngebieten ist der Musikbetrieb bis längstens 22 Uhr gestattet. In besonderen Fällen kann er auf Gesuch hin verlängert werden (bspw. Fasnacht, Chilbi, Musikfest).

5 Massnahmen

Wenn trotz vorgängiger Verwarnung nachweislich und wiederholt Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder gegen dieses Reglement verstossen wird, kann der Bezirksrat die Gastgewerbe- oder Anlassbewilligung entziehen bzw. nicht wieder erteilen (§§ 14, 16 GGG).

Gemäss § 17 GGG wird mit Busse bestraft, wer ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt, wer gegen Auflagen und Bedingungen einer Bewilligung verstösst oder einer Verwarnung nicht Folge leistet, oder das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss § 3 GGG missachtet.

Einsiedeln, 11. Februar 2021

Bezirksrat Einsiedeln

Franz Pirker	Patrick Schönbächler
Bezirksammann	Landschreiber